

Jeder hiervon Betroffene hat die Pflicht, sich mit dieser Technik zu befassen, die Bedienungsanleitung herauszuziehen und die Gerätetechnik konform der Vorgaben zu bedienen. Ein „Nichtbedienen“ der Geräte oder gar eine „Fehlbedienung“ kann bußgeldrechtliche Folgen haben, weshalb auch der Fahrer für diesen Fall gerüstet sein muss und mögliche Erklärungen für einen falschen Umgang dokumentieren soll.

### Praxis-Tipp:

Durch das Öffnen der Druckerschublage in der Gerätegeneration 1 von VDO-Continental, oder auch über den Ausdruck „technische Daten“ erkennen Sie die Release-Variante des eingebauten Fahrtenschreibers. Wenn Ihnen die Bedienungsanleitung nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen sollte, können Sie über die Internetseite des Herstellers diese einsehen, downloaden und individuell nutzen. Nur wer mit dem Gerät richtig umgehen kann, macht keine Fehler.

### Analog

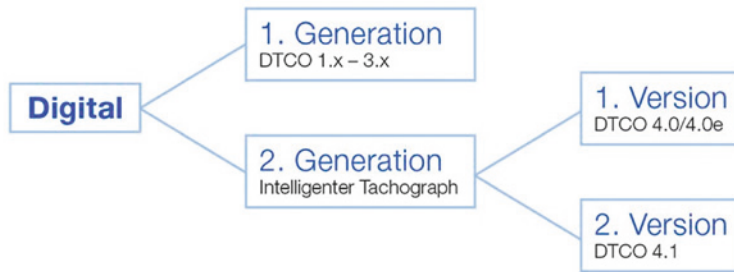


Abb. 2-2: Die bisher entwickelten und in den Fahrzeugen verwendeten digitalen Kontrollgeräte von VDO.

Bild: VDO-Continental

## 2.2 Der digitale Fahrtenschreiber in der zweiten Generation

Am 15.06.2019 war es dann soweit und die zweite Generation der digitalen Aufzeichnungstechnik wurde verordnet und ging ans Netz. Einbaupflicht bestand für alle erstmals in Betrieb genommenen, betroffenen Fahrzeuge ab diesem Stichtag. Zunächst mit der ersten Version und zum 23.08.2023 dann mit dem schon geplanten und umgesetzten „Update“ auf die zweite Version.

Bisher sind drei Gerätehersteller auf dem Markt, die diese neueste Technik für die Fahrzeughersteller produzieren und liefern können:



Bild: VDO-Continental; Stoneridge; ZF

Abb. 2-3: Die verschiedenen Anbieter auf dem Markt.

### 4.4 Welche Eingaben sind am digitalen Fahrtenschreiber möglich?



Abb. 4-13: Nutzer der digitalen Aufzeichnungstechnik müssen zu Fahrtbeginn Zeiten außerhalb des Fahrzeug nachtragen.

Darstellung: TF-Institut für Verkehr

### 4.5 Was kann über das Display am Gerät angezeigt werden?



Abb. 4-14: Über das Display können eine Reihe von Informationen aus dem erfassten Datenbestand der Fahrerkarte und der Fahrzeugeinheit aufgerufen werden.

Darstellung/Foto: TF-Institut für Verkehr



Abb. 4-15: Jeder Fahrer und jede Fahrerin muss den digitalen Fahrtenschreiber bedienen können.